

VERORDNUNG

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Adendorf des Wasserbeschaffungsverbandes Elbmarsch vom 20. Oktober 1975

Auf Grund der §§ 39 bis 41, 115 und 140 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 7.7.1960 (Nds. GVBl.S. 105) i.d.F. des Gesetzes vom 1.12.1970 (Nds. GVBl. S. 457 und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) vom 27.7.2957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert am 23.6.1970 (BGBl. I S. 805), wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die auf den Flurstücken 142/3 und 142/2 der Flur 9 der Gemarkung Adendorf, 86/1 der Flur 1 der Gemarkung Erbstorf und 16/2 der Flur 7 der Gemarkung Scharnebeck gelegene Bohrbrunnen des Wasserwerkes Adendorf wurde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung geschieht zugunsten des Wasserbeschaffungsverbandes Elbmarsch in Winsen (Luhe).

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone) und III (weitere Schutzzone).
- (2) Ungefähre Grenzbeschreibung:
Das Wasserschutzgebiet wird im wesentlichen begrenzt: Im Norden von der nordöstlichen Ecke des Flurstückes 2/2 der Flur 10, Gemarkung Adendorf, in etwa östlicher Richtung bis zur nordöstlichen Ecke des Wegeflurstücks 81/73 der Flur 7, Gemarkung Scharnebeck.
Im Osten von der östlichen Grenze (Flurgrenze) der Flurstücke 81/73, 16/2 usw. der Flur 7, Gemarkung Scharnebeck, in ungefähr südlicher Richtung bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 94/1 der Flur 2, Gemarkung Erbstorf.
Im Süden von der südlichen Grenze (Flurgrenze) des Flurstücks 94/1 in ungefähr westlicher Richtung bis zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 82/1 der Flur 2, Gemarkung Erbstorf. Im Westen von der südöstlichen Ecke des Flurstücks 82/1 der Flur 2, Gemarkung Erbstorf, in nordwestlicher Richtung bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 66/2 der Flur 1, Gemarkung Erbstorf, und von dort in ungefähr nördlicher Richtung bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 2/2 der Flur 10, Gemarkung Adendorf.
- (3) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ist im übrigen aus dem beim Regierungspräsidenten in Lüneburg niedergelegten Lageplan Maßstab 1 : 5000 zu ersehen.
- (4) Weitere Ausfertigungen befinden sich beim LK Lüneburg, beim Wasserwirtschaftsamt Lüneburg und beim Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch in Winsen/Luhe.

§ 3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 39 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt, daß je eine Ausfertigung bei der unteren Wasserbehörde (Landkreis Lüneburg) und dem Wasserwirtschaftsamt Lüneburg aufbewahrt wird.

§ 4

Innerhalb des Wasserschutzgebietes sind folgende Handlungen verboten:

- A. In der Zone III (weitere Schutzzone):
1. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie.
 2. Industrielle und gewerbliche Abwasserversenkung, Versenkung radioaktiver Stoffe,
 3. Unsachgemäße Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Kunstdünger,
 4. Wohn- und Wochenendhaussiedlungen sowie Gewerbebetriebe ohne Kanalisation,
 5. Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren Chemikalien, z.B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der Chemischen Industrie,
 6. Einbringen, Ablagern und Aufhalten radioaktiver Stoffe und wassergefährdender Stoffe, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung,
 7. Grundwassergefährdende Betriebe und Anlagen,
 8. Müllkippen.
- B. In der Zone II (engere Schutzzone):
Die vorstehend unter § 4 Abschnitt A genannten Maßnahmen und Handlungen zusätzlich
1. Versenkung von Kühlwasser,
 2. Abwassererregung, Abwasserlandbehandlung
 3. Kläranlagen,
 4. Ableiten und Durchleiten von Abwasser,
 5. Tankstellen und Tanklager,
 6. Rohrleitungen zum Befördern und grundwassergefährdender Stoffe, z. B. Treibstoff- und Ölleitungen,
 7. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
 8. Sickergruben und Sickerschächte, auch für Einzelgehöfte,
 9. Lagerung von Kunstdünger außerhalb von trockenen Räumen,
 10. Gärfuttermieten, Gärfuttersilos, Düngerstätten
 - a) mit undurchlässiger Sohle und bei schadloser Beseitigung der anfallenden Flüssigkeiten
 - b) andere.
 11. Ablagerung von Bauschutt und nichtauslagbaren Abfallstoffen,
 12. Vergraben von Tierleichen, soweit nicht ohnehin verboten nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1.2.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 187),
 13. Wohn- und Wochenendhaussiedlungen und Gewerbebetriebe mit Kanalisation,
 14. Einzelbebauung, z. B. Wohnungen, Stallungen
 - a) ohne Kanalisation
 - b) mit Kanalisation

15. Badeanstalten, Zelt-, Lager und Campingplätze, Sportplätze, Parkplätze
 16. Erweiterung des öffentl. Straßennetzes (mit Ausnahme von Forst- und Wirtschaftswegen, die ohne Verwendung von Teer hergestellt werden),
 17. Behälter für Heizöl und Treibstoff von mehr als 10 cbm Inhalt – im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen – auch solche bis zu 10 cbm Inhalt,
 18. Waschen von Fahrzeugen,
 19. Erdaufschlüsse, z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Bohrungen,
 20. Flugplätze, Übungsplätze und sonstige militärische Anlagen,
 21. Neuanlagen und Erweiterung von Friedhöfen,
 22. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaues,
 23. Transport von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten, z. B. Heizöl, Treibstoff, Lösungsmittel.
- C. In der Zone I (Fassungsbereich):
Die vorstehend unter § 4 Abschnitt A und B genannten Maßnahmen und Handlungen sowie zusätzlich:
1. Das unbefugte Betreten der Schutzzone I,
 2. jede Handlung, die eine Verunreinigungs- und Beeinträchtigungsmöglichkeit in sich birgt, wie z. B. Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten, Düngung, Beweidung, chemische Schädlings- und Unkrautbekämpfung sowie Materiallagerungen jeder Art.

§ 5

Folgende Maßnahmen und Handlungen dürfen innerhalb des Wasserschutzgebietes nicht ohne Genehmigung des Landkreises Lüneburg vorgenommen werden:

In der Zone III (weitere Schutzzone):

Die vorstehend in § e Abschnitt B für die Zone II genannten verbotenen Maßnahmen und Handlungen zu Ziff. 1-8, 10 b, 13, 14a, 15, 16, 17, 19, 20 und 21.

Zu § 4 Ziff. 22 ist die Genehmigung des Bergamtes Celle, 29221 Celle, Reitbahn 1 A, erforderlich.

§ 6

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben folgende Maßnahmen zu dulden:

1. Das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden beauftragt sind, die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung zu überprüfen,
2. das Aufstellen von Hinweisschildern,
3. die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

§ 7

Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstelle, ist der Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch in Adendorf (§ 1 Abs. 2) verpflichtet, Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß § 45 ff. NWG von dem Regierungspräsidenten in Lüneburg festgesetzt, wenn zwischen den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

§ 8

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und 30 Jahre später außer Kraft.

Lüneburg, den 20. Oktober 1975

503 – 27.28 G

L. S.

Der Regierungspräsident

Dr. Frede